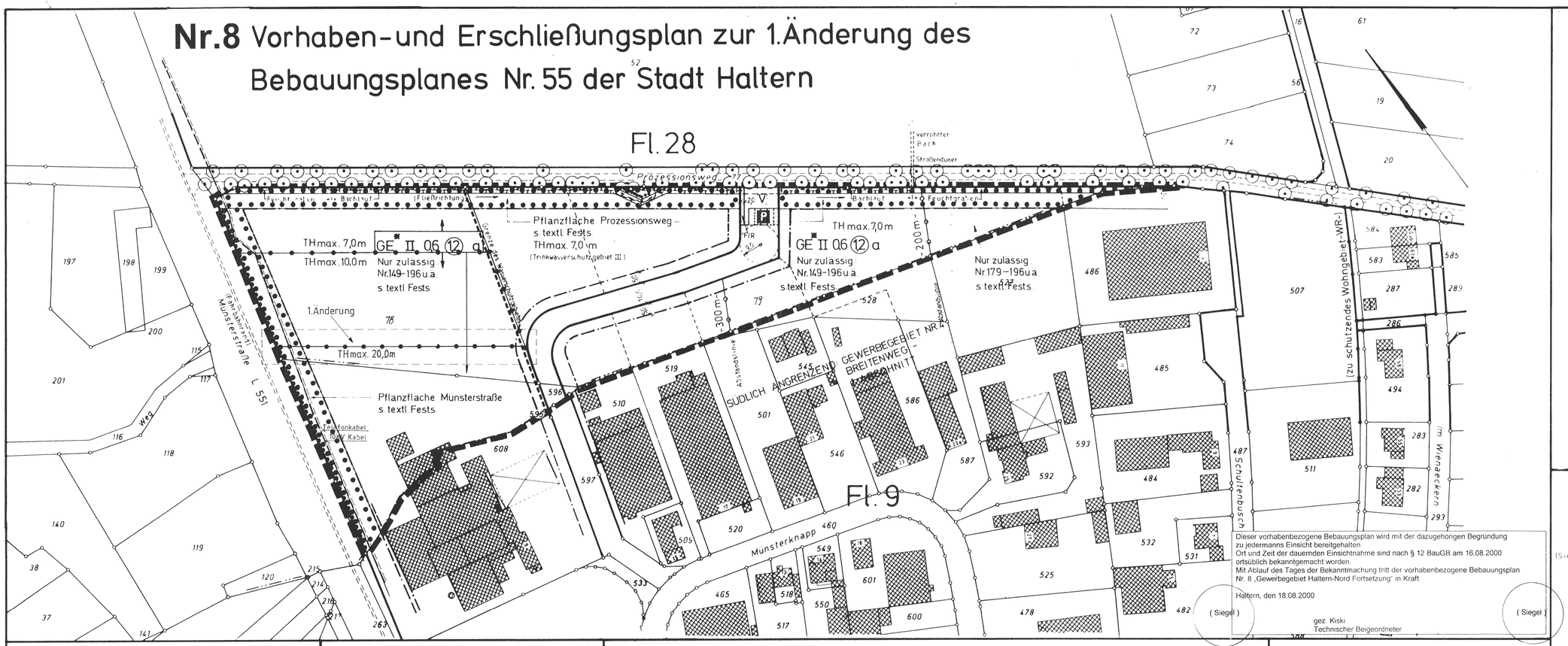
Nr.8 Vorhaben- und Erschließungsplan zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 der Stadt Haltern



Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan wird mit der dazugehörigen Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
Ort und Zeit der dauernden Einsichtnahme sind nach § 12 BauGB am 16.08.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 8 „Gewerbegebiet Haltern-Nord Fortsetzung" in Kraft.

Haltern, den 18.08.2000

(Siegel)

gez. Kiski
Technischer Beigeordneter

(Siegel)

Textliche Festsetzungen – Fortsetzung

11. Wasser aus dem Plangebiet darf nicht in die Entwässerungsanlagen der L 551 geleitet werden.

HINWEISE

1. Der Abfluß des Regenwassers von Dachflächen und Hofflächen ist durch Versickerung oder Rückhaltung zu verhindern, zu vermindern oder merklich zu verlangsamen. Für Fußwege und Stellplätze ist durchlässiges Material zu verwenden. Quellen, Bachläufe sowie Dränungen von Freiflächen dürfen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden. Gewerbebetriebe müssen die eventuell erforderliche Vorbehandlung des Abwassers bzw. die Mitbehandlung in der Verbandskläranlage mit dem Lippeverband klären abstimmen. (§ 51 LWG).

2. Anträge auf Genehmigung zur Errichtung von Anlagen der Außenwerbung die den Verkehrsteilnehmer auf der freien Strecke der L 551 ansprechen sollen, sind dem Landesstraßen- und Autobahnamt Bochum zur Zustimmung gem. § 25 StrWG NW zu übersenden.

3. Historische Bodenfunde sowie Funde von kulturhistorischem Wert sind nach den Bestimmungen des §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes NW bei der „Unteren Denkmalbehörde" (hier: Stadt Haltern) meldepflichtig.

Das Plangebiet grenzt an das Römerlager "In der Borg". Der Baubeginn ist mindestens zwei Wochen im Voraus mit dem Westfälischen Museum für Archäologie - Fachreferat Provinzialrömische Archäologie - Königsstraße 46, Münster abzustimmen

VERFAHREN

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes (Stand: 02.08.1993) wird bescheinigt.

20.06.1994

gez. Middrup
ÖBVI.

Für die Richtigkeit der zeichnerischen Darstellung des bestehenden Zustandes und der Planung sowie für die Erarbeitung des Planentwurfes

Haltern, den 17.06.1994

gez. Dobrindt
Stadtbaudirektor

[Siegel]

Der Rat der Stadt Haltern hat am 13.12.1990 nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Haltern, den 21.06.1994

gez. Wessel
Bürgermeister

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung hat durch öffentliche Darlegung und Anhörung in der Zeit vom 01.03.1993 bis 30.03.1993 stattgefunden.

Haltern, den 17.06.1994

gez. Dobrindt
Stadtbaudirektor

Der Rat der Stadt Haltern hat am 28.04.1994 nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, den Bebauungsplanentwurf nebst Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB über die Dauer eines Monats in der Zeit vom 12.05.1993 bis 14.06.1993 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Haltern, den 23.06.1994

gez. Schneider
Techn. Beigeordneter

Dieser Bebauungsplanentwurf nebst Begründung hat nach § 3 Abs. 2 BauGB über die Dauer eines Monats in der Zeit vom 12.05.1993 bis 14.06.1993 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Haltern, den 23.06.1994

gez. Schneider
Techn. Beigeordneter

Der Rat der Stadt Haltern hat diesen Bebauungsplanentwurf am 07.06.1994 nach § 10 BauGB einschließlich der als Festsetzung aufgenommenen Gestaltungsvorschriften gem. § 81 Abs. 4 BauO NW als Satzung beschlossen.

Haltern, den 21.06.1994

gez. Wessel
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 BauGB der Regierungspräsidenten angezeigt worden.
Rechtsverstöße werden nicht geltend gemacht.

Münster, den 26.09.1994

i. A. Dudziak (Siegel)

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für diesen Bebauungsplan sowie Ort und Zeit seiner dauernden Einsichtnahme sind nach § 12 BauGB am 12.10.1994 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Haltern, den 13.10.1994

gez. Schneider
Techn. Beigeordneter

Der Rat der Stadt Haltern hat diesen V+E Plan am 23.03.2000 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen

Haltern, den 09.08.2000

gez.
(Schmergal)
Bürgermeister

RECHTS-GRUNDLAGEN

§§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV NW S. 124).

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitions- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) Fehlerichtigung

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Investitions- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

§ 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26.06.1984 (GV NW S. 419/SGV NW 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1992 (GV NW S. 467) in Verbindung mit § 79 Abs. 4 BauGB.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 Plan V 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. gem. § 1 (4) BauNVO erfolgt eine Gliederung des Gewerbegebietes nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderer Bedürfnisse und Eigenschaften:

GEWERBEGEBIET HALTERN-NORD FORTSETZUNG

M. 1:1.000

. AUSFERTIGUNG

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN-FORTSETZUNG

1.1
Die in der vorgenannten Abstandsliste aufgeführten und diesen ähnliche Betriebe und Anlagen erfordern den jeweils genannten Mindestabstand zu Wohngebieten.
1.2
Die jeweiligen Abstände zu Wohngebieten sind im Bebauungsplan durch [illegible] mit entsprechender Entfernungsangabe im [illegible] zum nächstliegenden Wohngebiet gekennzeichnet.
1.3
Ausnahmsweise können Betriebe oder Betriebsteile in der nächstgelegeneren Abstandsklasse zugelassen werden, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, daß der Immissionsschutz sichergestellt ist.

2. Vergnügungsstätten
Im Gewerbegebiet GE * sind die im § 8 (3) Nr. 3 BauNVO aufgeführte ausnahmsweise Nutzung Vergnügungsstätten nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes und somit gem. § 1 (6) BauNVO nicht zulässig.

3. Einzelhandel
Im Gewerbegebiet GE * sind Einzelhandelsbetriebe im Sinne des § 8 (2) Nr. 1 BauNVO nicht zulässig. Sonstiger Einzelhandel kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn er in funktioneller Verbindung und direkter räumlicher Zuordnung mit einem Handwerksbetrieb geführt wird.
Voraussetzung für die Gewährung einer Ausnahme ist, daß keine schädlichen Auswirkungen auf die Funktion lang zentraler Versorgungsbereiche in der Gemeinde entstehen (§ 11 (3) BauNVO).

4. Lagerplätze
Selbständige Lagerplätze im Sinne des § 8 (2) Nr. 4 BauNVO sind in Anwendung des § 1 (5) i. V. m. § 1 (9) BauNVO nicht zulässig.
Unselbständige lagerplätze sind als Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO nur dann zulässig, wenn deren bestehender Geschoßfläche den zugeordneten hochbaulichen Anlage nicht übersteigt.

5. Höhenlage
Die Fertigfußbodenoberfläche des Neubauten darf nicht höher als 0,7 m über der jeweiligen Fahrbahnoberkante der Erschließungsanlage gemessen auf der Mitte des Grundstücks liegen.

6. Bauweise
In der abweichenden Bauweise a können innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen Gebäude ohne Abstand zur seitlichen Grundstücksgrenze errichtet werden. Bei bestehender Grenzbebauung gilt für diese Grenzen die geschlossene Bauweise.
Im Einvernehmen zwischen den Nachbarn kann beiderseits der Grundstücksgrenze mit beliebigem Abstand gebaut werden, wenn die für beide Vorhaben erforderlichen Abstandsflächen insgesamt eingehalten werden. Für die Übernahme von Abstandsflächen in Folge benachbarter Bebauung auf das eigene Grundstück gilt § 7 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW).

7. Bepflanzung
Im Gewerbegebiet GE * ist
a) mindestens 1/3 der Außenwandflächen der Gebäude mit Kletterpflanzen (z. B. Efeu, Wilder Wein) dauerhaft zu begrünen.
Ausnahmen sind zulässig, sobald eine Fassadenbegrünung in diesem Umfang den Betriebsabläufen entgegensteht und wenn die Ausnahmen auf die ebenerdige Begrünungs-, Baum-, Strauchpflanzungen auf den Gewerbegrundstücken durchgeführt werden.
b) mindestens 1/3 der Flachdachflächen auf baulichen Anlagen zu begrünen.
Ausnahmen sind zulässig, soweit Dachflächen für Belichtungszwecke benötigt werden oder eine statische Beschaffenheit des Baukörpers oder andere besondere Umstände hier entgegenstehen und wenn zusätzlich zum Begrünungsgebot entsprechend der Ausnahme zu a) durchgeführt wird.
c) auf den Flächen mit Bindungen für die Erhaltung sowie zum Pflanzen von Bäumen und Sträuchern der vorhandene Baum- und Strauchbestand dauerhaft zu unterhalten und sowie unter Berücksichtigung des Bestandes mindestens je 4,0 qm festgesetzter Pflanzfläche ein Strauch (Mindestpflanzqualität 2 mal. z. B. Schlehe, Wildrose, Faulbaum, Hundsrose) weiterhin in der Pflanzfläche Prozessionsweg je 40,0 qm Pflanzfläche ein Heister (Mindestpflanzqualität 2 x 25 m) oder ein Stammbusch (Mindeststammumfang 8 cm), zusätzlich zu den genannten Arten z. B. Vogelbeere, Zitterpappel, Sandbirke,
sowie in der Pflanzfläche Münsterstraße je 10,0 qm Pflanzfläche ein großkroniger Laubbaum z. B. Eiche, Ahorn anzupflanzen.
Die Neuanlage von Stellplätzen und Garagen sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO ist in den vorgenannten Pflanzflächen nicht zulässig.
Die Anlage notwendiger Erschließungsstraßen, bzw. Notfallzufahrten, bleibt davon unberührt zulässig, ausgenommen Die durch die vorgenannten Erschließungsmaßnahmen innerhalb der Pflanzflächen entstandenen Lücken sind durch eine gleichartige Bepflanzung ist flächenmäßig und gleichwertig wie die bisher bepflanzte Fläche herzustellen.
Darüber hinaus sind innerhalb der Pflanzflächen im Bereich der Pflanzfläche Münsterstraße je 10,0 qm Pflanzfläche ein großkroniger Laubbaum z. B. Eiche, Ahorn anzupflanzen.
Anbindungen an die L551-Münsterstraße

8. Schutz der Landschaft
Im Bereich der zu schützenden Landschaft Pflanzfläche Bepflanzung ist die vorhandene Topographie und Bepflanzung erhalten bleiben und es dürfen keine Lagerungen stattfinden.
Das vorhandene Gewässer ist in seinem Verlauf und Querschnitt unverändert

9. Traufhöhe
Die Traufhöhe ist der Schnittpunkt Außenkante der Außenwand mit Oberkante Dachhaut

10. Wintergärten
Wintergärten dürfen die Traufhöhe um max. 2,0 m und einer maximalen Grundfläche von 15 m überschreiten. Die Tiefe der Wintergärten darf max. 3,0 m betragen. Wintergärten müssen zu den Wohnräumen hin durch feststehende Bauteile abgetrennt sein. Heizung, Lüftungsanlagen sind unzulässig.

ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen nach § 9 BauGB

Art der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Baugesetzbuch BauGB
§ 1 – 15 Baunutzungsverordnung BauNVO

- GE — Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
- s. textl. Fests. — s. textl. Fests -

Maß der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

- III — Zahl der Vollgeschosse
- TH max — Höchstmaß Höchstzulässige Traufhohe - s.textl. Fests -
- 0,4 — Grundflächenzahl
- 0,9 — Geschoßflächenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und 22 BauNVO

- a — abweichende Bauweise - s.textl. Fests -
- Baugrenze - s.textl. Fests -

Verkehrsflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- Straßenverkehrsflächen
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- F/R — Fuß- und Radfahrer
- P — öffentliche Parkfläche
- V. — Straßenbegrenzungslinie

Flächen für Versorgungsanlagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

- E — Elektrizität

Maßnahmen zum Schutze der Landschaft
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

- zu schützende Landschaft - s.textl. Fests -

Sonstige Festsetzungen

- Grenze d. räumlichen Geltungsbereichs d. Bebauungsplans - s.textl. Fests -
- Abstands- linie zum nächstgelegenen Wohngebiet (Meter angaben) - s. textl. Fests -
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (TH) - s.textl. Fests -

Kennzeichnung
(Nicht in der Planzeichenverordnung enthalten)

- Zukünftig Bergbau gefährdet

Nachrichtliche Übernahmen
§ 9 Abs. 6 Baugesetzbuch BauGB

- Abgrenzung des Schutzbereiches (Verbotsgebietes) für Fernmeldekabel
- 10 KV-Kabel der Stadtwerke Haltern GmbH
- 10 KV T-Kabel — Telefonkabel der VEW Bochum

Sonstige Darstellungen

- empfohlene Grundstücks- grenze Baukörper Wege Fahrbahnentwurfe usw.
- Bach — Gewässer II. Ordnung
- Feuchtgraben

Bestandsangaben
§ 9 Abs. 6 BauGB

- Wohngebäude
- Geschoßzahl
- 13 — Hausnummer
- Durchfahrt
- Wirtschaftsgebäude Stall Industriegebäude Garage
- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Zugehörigkeitsstrecken
- 72 — Flurstücksnummern
- Nutzungsgrenze
- 95,5 — Höhenpunkt
- Höhenlinie
- Böschung

Anpflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung v. Bäumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern - s.textl. Fests -
- Bäume
- Sträucher
- sonstige Bepflanzungen

ABSTANDSLISTE 1990

Der in der Liste angegebene Abstand ergibt sich bei den mit (*) gekennzeichneten Anlagearten ausschließlich oder weit überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes und basiert auf den Lärmimmissionsrichtwerten zum Schutz reiner Wohngebiete, der Abstand darf daher um eine Abstandsklasse vermindert werden, wenn es sich bei dem zu schutzenden Gebiet um ein allgemeines oder besonderes Wohngebiet oder ein Kleinsiedlungsgebiet handelt (Ziff. 2.224 Abstandserlaß).

I 1.500

lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart Abstandsklasse Abstand in m
1	1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen sowie mit Feuerungsanlagen für Abfallverbrennung, ausgenommen Heizwerke mit Feuerungswärmeleistung 900 MW oder weniger
2	1 (1) (1)	Anlagen zur Trockendestillation (z. B. Kokereien und Schwelereien)
3	2 (1)	Anlagen zur Vergasung von Kohle
4	4 (1)	Anlagen zur Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsstufen
5	4 (3)	Anlagen zur Herstellung von Chemiefasern
6	4 (4)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralöl- Ölöl- oder Schmierstoffraffinerien in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin

II 1.000

lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart Abstandsklasse Abstand in m
7	1 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
8	2 (1) (2)	Anlagen zur Herstellung von Pechprodukten unter Verwendung von Steinkohlenteer oder anderen Steinkohlenteer in Prozent
9	1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
10	3 (1)	Anlagen zur Verarbeitung von Rückstandsmaterialien (Blei-, Stahl- und Kupferwerkhütten)
11	3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 10 t Gesamtschmelzkapazität sowie Anlagen nach Nr. 12 Gesamtschmelzkapazität (t) je nach Ofenart (1) (a) (b) (c) und (d)
12	3 (1) (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern von Metall- und Blechen (z. B. Dampfkessel - Containern) (t)
13	3 (1) (1)	Anlagen zur Herstellung von Schaltschränken oder -pulten von mehr als 3 Fronten (*)
14	3 (1) (2)	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahldrahtziehereien in Fronten (*)
15	4 (1)	Anlagen zur Herstellung von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Aluminium
16	4 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schmelzöfen zum Schmelzen von Nicht-metallen auf anderen Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen. Kornend und Kachel einschließlich Klimakammerbau
17	4 (4) (1)	Anlagen zur Fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefel enthaltenden
18	4 (11)	Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten oder Holzspanplatten oder Holzfaserzementen
19	7 (2) (1)	Anlagen zur Trockenpferdbereitung sowie Anlagen, in denen Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Trockenprozessen Lumpenanlagen gewonnen oder gelagert werden
20	7 (5) (1)	Kottrockenungsanlagen
21	7 (5) (2)	Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen oder Fahrzeugmotoren
22	10 (1) (2)	Anlagen zur Lagerung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen

III 700

lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart Abstandsklasse Abstand in m
23	[illegible]	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen sowie Feuerungsanlagen für Abfallverbrennung, ausgenommen Heizwerke mit Feuerungswärmeleistung 900 MW bis weniger als 900 MW oder Heizkraftwerken 900 MW oder weniger
24	[illegible]	Anlagen zur Destillation oder Reinigerverarbeitung von Teer oder Verwendungen von Teer oder Teerprodukten
25	[illegible]	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte
26	[illegible]	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtschmelzkapazität (*) (a) auch (d) Nrn. 11 und 17
27	[illegible]	Anlagen zum Umschmelzen von Aluminium (a auch (d) Nrn. 11 und 15)
28	[illegible]	Anlagen zur Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit weniger als 10 Produktionsstufen
29	[illegible]	Anlagen zur Herstellung von Bauteilen aus Kunststoffen
30	[illegible]	Anlagen zur Fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenverbindungen
31	[illegible]	Anlagen zur Fabrikmäßigen Herstellung von phosphor oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
32	[illegible]	Anlagen zur Herstellung von Ruß
33	[illegible]	Anlagen zur Fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
34	[illegible]	Anlagen zur Lagerung von Ammoniak (Ammoniakgroßanlagen) (t) (a auch (d) Nr. 11) und mehr als 20 t/Tag verarbeitet werden
35	[illegible]	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Saccharosen oder Rohzucker
36	[illegible]	Anlagen zur Lagerung von mineralischen Brennstoffen in Behältern oder Flüssigen Stoffen durch Pumpwerken
37	[illegible]	Anlagen zur Herstellung von Stahlguß

IV 500

lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart Abstandsklasse Abstand in m
38	[illegible]	Reinstraffinerie und Anlagen mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen sowie mit Feuerungsanlagen für Abfallverbrennung mit 100 MW bis 300 MW bei Verbrennung nicht in Drehrohröfen
39	[illegible]	Anlagen zur Destillation von Teer und Teerprodukten
40	[illegible]	Mühlen mit einem Mühlwasserdurchsatz von 10000 m³ oder mehr je Stunde
41	[illegible]	Anlagen zur Herstellung von Grafitelektroden
42	[illegible]	Anlagen zur Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsstufen
43	[illegible]	Anlagen zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen
44	[illegible]	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
45	[illegible]	Anlagen zur Herstellung von Kunstharzen
46	[illegible]	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
47	[illegible]	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
48	[illegible]	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
49	[illegible]	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
50	[illegible]	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
51	[illegible]	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
52	[illegible]	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
53	[illegible]	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
54	[illegible]	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
55	[illegible]	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
56	[illegible]	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
57	[illegible]	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
58	[illegible]	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
59	[illegible]	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
60	[illegible]	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
61	[illegible]	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
62	[illegible]	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
63	[illegible]	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
64	[illegible]	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
65	[illegible]	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
66	[illegible]	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
67	[illegible]	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
68	[illegible]	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
69	[illegible]	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
70	[illegible]	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
71	[illegible]	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
72	[illegible]	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
73	[illegible]	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
74	[illegible]	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
75	[illegible]	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
76	[illegible]	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
77	[illegible]	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
78	[illegible]	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
79	[illegible]	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
80	[illegible]	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
81	[illegible]	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
82	[illegible]	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen

V 300

lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart Abstandsklasse Abstand in m
83	5 (1) (2)	Gastechnikanlagen zum Betrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)
84	5 (2)	Anlagen zum Rösten oder Trocknen von Kalk mit einer Leistung von 1 t/h u weniger als 30 t je Stunde
85	5 (3) (1)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
86	2 (2)	Steinbrüche in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden
87	2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder von über tärtlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Einmischanlagen für Sand oder Kies
88	2 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Eisenglanz, Magnesit, Rhenanitkalken, Talkum, Ton, Tuff/Trieß oder ähnlichen Stoffen
89	2 (4)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
90	2 (5)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
91	3 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Ton, soweit der Baumaßstab der Brennanlage 1 m³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m³ Baumaßstab der Brennanlage betrug, ausgenommen Anlagen zum Brennen von Ton, soweit die Anlagen nicht überirdisch und ohne Abluftführung betrieben wurden
92	2 (2) (2)	Anlagen zur Herstellung von Kalkmehlen oder Kalkhydrat, ausgenommen Anlagen, die nicht überirdisch betrieben werden
93	2 (4) (2)	Anlagen zur Herstellung von Produkten unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln in geschlossenen Hallen (*)
94	3 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gipsen unter Verwendung von Gipsen oder Gipsplatten (*)
95	4 (2) (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen
96	4 (2) (2)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen
97	4 (2) (3)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen
98	4 (2) (4)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen
99	4 (2) (5)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen
100	4 (2) (6)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen
101	4 (2) (7)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen
102	4 (2) (8)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen
103	4 (2) (9)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen
104	4 (4) (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen
105	4 (4) (2)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen
106	4 (2) (2)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen
107	4 (3)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen
108	4 (8) (2)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen
109	4 (9) (2)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen
110	4 (8) (2)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen

V/300

lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart Abstandsklasse Abstand in m
111	5 (2)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder kunststoffen oder Kunststoffen sowie Anlagen zur Herstellung von Pflanzen, soweit die Anlagen nicht überwiegend der maschinellen Trocknung dienen
112	5 (2) (1)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder kunststoffen oder Kunststoffen sowie Anlagen zur Herstellung von Pflanzen, soweit die Anlagen überwiegend der maschinellen Trocknung dienen
113	5 (2)	Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieren von Gegenständen oder kunststoffen oder Kunststoffen sowie Anlagen zur Herstellung von Pflanzen, soweit die Anlagen überwiegend der maschinellen Trocknung dienen
114	5 (2) (2)	Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieren von Gegenständen oder kunststoffen oder Kunststoffen sowie Anlagen zur Herstellung von Pflanzen, soweit die Anlagen überwiegend der maschinellen Trocknung dienen
115	5 (2) (3)	Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieren von Gegenständen oder kunststoffen oder Kunststoffen sowie Anlagen zur Herstellung von Pflanzen, soweit die Anlagen überwiegend der maschinellen Trocknung dienen
116	5 (2) (4)	Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieren von Gegenständen oder kunststoffen oder Kunststoffen sowie Anlagen zur Herstellung von Pflanzen, soweit die Anlagen überwiegend der maschinellen Trocknung dienen
117	5 (2) (5)	Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieren von Gegenständen oder kunststoffen oder Kunststoffen sowie Anlagen zur Herstellung von Pflanzen, soweit die Anlagen überwiegend der maschinellen Trocknung dienen
118	5 (2) (6)	Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieren von Gegenständen oder kunststoffen oder Kunststoffen sowie Anlagen zur Herstellung von Pflanzen, soweit die Anlagen überwiegend der maschinellen Trocknung dienen
119	5 (2) (7)	Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieren von Gegenständen oder kunststoffen oder Kunststoffen sowie Anlagen zur Herstellung von Pflanzen, soweit die Anlagen überwiegend der maschinellen Trocknung dienen
120	5 (2) (8)	Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieren von Gegenständen oder kunststoffen oder Kunststoffen sowie Anlagen zur Herstellung von Pflanzen, soweit die Anlagen überwiegend der maschinellen Trocknung dienen
121	5 (2) (9)	Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieren von Gegenständen oder kunststoffen oder Kunststoffen sowie Anlagen zur Herstellung von Pflanzen, soweit die Anlagen überwiegend der maschinellen Trocknung dienen
122	5 (2) (10)	Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieren von Gegenständen oder kunststoffen oder Kunststoffen sowie Anlagen zur Herstellung von Pflanzen, soweit die Anlagen überwiegend der maschinellen Trocknung dienen
123	5 (2) (11)	Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieren von Gegenständen oder kunststoffen oder Kunststoffen sowie Anlagen zur Herstellung von Pflanzen, soweit die Anlagen überwiegend der maschinellen Trocknung dienen
124	5 (2) (12)	Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieren von Gegenständen oder kunststoffen oder Kunststoffen sowie Anlagen zur Herstellung von Pflanzen, soweit die Anlagen überwiegend der maschinellen Trocknung dienen
125	5 (2) (13)	Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieren von Gegenständen oder kunststoffen oder Kunststoffen sowie Anlagen zur Herstellung von Pflanzen, soweit die Anlagen überwiegend der maschinellen Trocknung dienen
126	5 (2) (14)	Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieren von Gegenständen oder kunststoffen oder Kunststoffen sowie Anlagen zur Herstellung von Pflanzen, soweit die Anlagen überwiegend der maschinellen Trocknung dienen
127	5 (2) (15)	Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieren von Gegenständen oder kunststoffen oder Kunststoffen sowie Anlagen zur Herstellung von Pflanzen, soweit die Anlagen überwiegend der maschinellen Trocknung dienen
128	5 (2) (16)	Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieren von Gegenständen oder kunststoffen oder Kunststoffen sowie Anlagen zur Herstellung von Pflanzen, soweit die Anlagen überwiegend der maschinellen Trocknung dienen
129	5 (2) (17)	Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieren von Gegenständen oder kunststoffen oder Kunststoffen sowie Anlagen zur Herstellung von Pflanzen, soweit die Anlagen überwiegend der maschinellen Trocknung dienen